

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I, Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5481

A. Z.: R-785/R

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 16. Sept. 1985

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Datum: 20. SEP. 1985 Verteilt: 23. SEP. 1985	GESETZENTWURF 65 -GE/19.85 <i>Vandl</i>
---	---

H. Abwanger

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsge-
richtshofgesetz 1985 geändert
wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellung-
nahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen



Seaner

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

ABSCHRIFT

Wien, am 16.9.1985
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: R-785/R
z.Schr.v.: . Juli 1985
Zl.: 601.457/5-V/1/85

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsge-
richtshofgesetz 1985 geändert
wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern öster-
reichs beehrt sich, dem Bundeskanzleramt zu dem im Betreff
genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die vorgesehene Neuregelung der Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand trägt dem Erkenntnis des Verfassungsgerichts-
hofes vom 27.2.1985, G 53/83 (u.a.) Rechnung und orientiert
sich an der ZPO-Novelle BGBl.Nr.135/1983. Unverändert bleibt
allerdings § 71 Abs 1 AVÖ, der nach wie vor die Bewilligung
der Wiedereinsetzung davon abhängig macht, daß eine Partei
ohne ihr Verschulden eine Frist oder Verhandlung versäumt
hat. Damit ist nunmehr eine Partei im Verwaltungsverfahren
schlechter gestellt als im zivilgerichtlichen Verfahren
oder vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts, wo
ein bloß "minderer Grad des Versehens" die Wiedereinsetzung
noch nicht ausschließt.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern tritt
daher dafür ein, in der - gleichzeitig zur Begutachtung
vorliegenden - Novelle zum AVÖ dessen § 71 ebenfalls im
Sinne der ZPO-Novelle 1983 abzuändern und die Wiedereinset-
zung bei bloß geringem Verschulden auch im Verwaltungsver-

fahren für zulässig zu erklären.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Korbl